

8/SN-387/ME

BOKU

A-1180 Wien, Gregor Mendel-Straße 33

An das
Präsidium des Österreichischen Nationalrates
Parlament

Universität für Bodenkultur Wien
Der Rektor

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	33 -GE/19.04
Datum:	22. JUNI 1994
Verteilt	- 1. Juli 1994 Krq

Datum 1994-06-21

Geschäftszahl 4583/1 /94/Sou

H. Labridg

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird;
Bezeichnungen „Diplom-HTL-Ingenieur“ und „Diplom-HLFL-Ingenieur“;
Begutachtung**

Beigeschlossen wird zum obigen Gesetzentwurf eine in der Sitzung des Universitätskollegiums der Universität für Bodenkultur Wien am 1. Juni 1994 beschlossene Resolution in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Der Rektor:



Beilagen

Ord.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Leopold MÄRZ

RESOLUTION

des Universitätskollegiums der Universität für Bodenkultur Wien

Die Professoren, Assistenten und Studierenden der Universität für Bodenkultur Wien protestieren gegen die beabsichtigte Novellierung des Ingenieurgesetzes, wonach künftig Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten (HTL) unter gewissen Voraussetzungen berechtigt sein sollen, den Titel „Diplomingenieur HTL“ zu führen.

Im Gefolge einer solchen Novelle käme es unvermeidbar zur Verwechslung des Titels „Diplomingenieur HTL“ mit dem akademischen Grad eines Diplomingenieurs. Damit wäre einer unhaltbaren Gleichmacherei Tür und Tor geöffnet.

Keineswegs kann die Ausbildung von Schülern einer Höheren Technischen Lehranstalt mit jener einer Universität gleichgesetzt werden; die bestandene Reifeprüfung ist Voraussetzung, nicht jedoch Ersatz für das Universitätsstudium.

An Höheren Technischen Lehranstalten wird das zur praktischen Ausübung spezieller technischer Berufe benötigte Wissen vermittelt. Dagegen müssen sich Absolventen eines Universitätsstudiums in vertiefter Form mit wissenschaftlichen Disziplinen und angrenzenden Gebieten auseinandersetzen und müssen darüberhinaus im Zuge einer Diplomarbeit den Nachweis der Fähigkeit zu selbständig wissenschaftlichem Arbeiten erbringen.

Die als Voraussetzung für das Führen des Titels „Diplomingenieur HTL“ geplante 6jährige Berufspraxis bringt zwar spezielle Berufserfahrung, kann jedoch nicht die universitäre Vertiefung des Fachwissens, sowie die Bildung durch Wissenschaft ersetzen.

Wir wehren uns auf das Entschiedenste gegen diesen Versuch einer Nivellierung.

Die Mitglieder des Universitätskollegiums
der Universität für Bodenkultur Wien